

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

83. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 26. Juli 2013	30. Stück
258.	Genehmigung der 2. Änderung des Teilbebauungsplanes „Rosengasse (Planungsgebiet A7)“ der Stadtgemeinde Oberpullendorf	299
259.	Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Berggasse-Walbersdorf“ der Stadtgemeinde Mattersburg	300
260.	Genehmigung der Bebauungsrichtlinien Ried „Kertek“ der Gemeinde Unterwart.....	300
261.	Stellenausschreibung für die Stelle der Bezirkshauptfrau oder des Bezirkshauptmannes von Jennersdorf	300
262.	Stellenausschreibung der Vorständin oder des Vorstandes der Abteilung 2 – Gemeinden und Schulen	301
263.	Stellenausschreibung der Vorständin oder des Vorstandes der Abteilung 4b – Güterwege, Agrar- und Forsttechnik.....	303
264.	Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst“ für die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf.....	305
265.	Ungültigerklärung des Dienstaussweises von Frau Emma Hasler	306
266.	Sammelbewilligung für den Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Bundesverband (ASBÖ)	306
267.	Anerkennung der Österreichischen Rettungshundebrigade, Landesverband Burgenland, als Katastrophenhilfsdienst	307
268.	Zusammenlegungsverfahren Oberwart II, Auflage des Plans der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen	307
269.	Zusammenlegungsverfahren Glasing, Auflage des Plans der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen	308
270.	Zusammenlegungsverfahren Deutsch Ehrendorf, Auflage des Plans der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen	309
271.	Wiederbestellung zum sachverständigen Fahrprüfer	310
272.	Stellenausschreibung für die Leiterin oder den Leiter der Verwaltungsgemeinschaft Mannersdorf-Oberloisdorf.....	310
273.	Ausschreibungsbekanntmachung - Lieferung eines Feuerwehreinsatzfahrzeuges mit der taktischen Bezeichnung Tanklöschfahrzeug, Marktgemeinde Riedlingsdorf	311

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD/RO.3279-10000-3-2013

258. Genehmigung der 2. Änderung des Teilbebauungsplanes „Rosengasse (Planungsgebiet A7)“ der Stadtgemeinde Oberpullendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. Juli 2013, Zahl: LAD/RO.3279-10000-3-2013 die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberpullendorf vom 24. Juni 2013, mit der der Teilbebauungsplan „Rosengasse (Planungsgebiet A7)“ geändert wird (2. Änderung), gemäß § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3261.10000-2-2013

259. Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Berggasse-Walbersdorf“ der Stadtgemeinde Mattersburg

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. Juli 2013, Zahl: LAD/RO.3261-10000-2-2013, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 18. April 2013, mit der die Bebauungsrichtlinien „Berggasse-Walbersdorf“ geändert werden (1. Änderung), gemäß § 25a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3476-10000-2-2013

260. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien Ried „Kertek“ der Gemeinde Unterwart

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. Juli 2013, Zahl: LAD/RO.3476-10000-2-2013, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Unterwart vom 17. Mai 2013, mit der die Bebauungsrichtlinien Ried „Kertek“ erlassen werden, gemäß § 25a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: 1-A-561/90-2013

261. Stellenausschreibung für die Stelle der Bezirkshauptfrau oder des Bezirkshauptmannes von Jennersdorf

Stellenausschreibung

Gemäß § 12 Abs. 1 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988 idgF, wird die Stelle der Bezirkshauptfrau oder des Bezirkshauptmannes von Jennersdorf zur Besetzung ausgeschrieben.

Das Aufgabengebiet der Bezirkshauptfrau oder des Bezirkshauptmannes ist im Burgenländischen Bezirkshauptmannschaften-Gesetz (Bgl. BH-G), LGBl. Nr. 26/2003, festgelegt. Danach haben die Bezirkshauptmannschaften die ihnen obliegenden behördlichen Aufgaben zu vollziehen und die ihnen übertragenen Aufgaben des Landes oder des Bundes als Träger von Privatrechten wahrzunehmen. Die Bezirkshauptfrau oder der Bezirkshauptmann haben die Bezirkshauptmannschaft zu leiten; sie sind Vorgesetzte aller der Bezirkshauptmannschaft zugeordneten Bediensteten.

Als Voraussetzung für diese Bestellung gelten:

- a) Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 3 Vertragsbedienstetengesetz 1948 i.V.m. dem Ladesvertragsbedienstetengesetz 1985, (u.a. die österreichische Staatsbürgerschaft)
- b) Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer österreichischen Universität

- c) die erfolgreiche Ablegung einer für den rechtskundigen Verwaltungsdienst vorgesehenen Dienstprüfung
- d) umfassende Kenntnisse und längere Praxis auf dem Gebiet der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung
- e) Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik sowie Fähigkeiten zur Menschenführung und Organisation
- f) Fähigkeit zur verantwortungsbewussten Führung einer Bezirkshauptmannschaft (Initiative, sachbezogenes Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit und eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit)
- g) Belastbarkeit auch unter außergewöhnlichen Situationen (Krisenmanagement).

Die Bestellung erfolgt befristet auf fünf Jahre.

Die Dienstbehörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteiles an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Das Monatsentgelt einer Vertragsbediensteten oder eines Vertragsbediensteten in dieser Funktion beträgt mindestens € 4.332,96 brutto inkl. Verwaltungsdienstzulage und Personalzulage.

Dieses Entgelt kann sich allenfalls auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten erhöhen.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter www.burgenland.at/politik-verwaltung/bekanntmachungen/stellenausschreibungen veröffentlicht.

Bewerbungsgesuche sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Landesamtsblatt schriftlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus-Neu) oder Abteilung 1 – Personal (Landhaus-Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt. Verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Maßgebend ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.

Bewerbungsgesuche haben einen Lebenslauf, die notwendigen Unterlagen in Kopie sowie die Gründe zu enthalten, die die Bewerberin oder den Bewerber für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet erscheinen lassen.

Ein Personalberatungsunternehmen wird die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber prüfen und eine Empfehlung an die Landesregierung abgeben.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: 1-A-2726/210-2013

262. Stellenausschreibung der Vorständin oder des Vorstandes der Abteilung 2 – Gemeinden und Schulen

Stellenausschreibung

Gemäß § 12 Abs. 1 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988 idgF, wird die Stelle der Vorständin oder des Vorstandes der Abteilung 2 – Gemeinden und Schulen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung mit Dienstort Eisenstadt zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Geschäfte der Abteilung 2 – Gemeinden und Schulen sind in der Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, LGBl.Nr. 30/2002 idF, LGBl.Nr. 25/2009, dargestellt und umfassen folgende Angelegenheiten:

- Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung
- Aufsicht über die Gemeinden und die Gemeindeverbände, beim Bgld. Müllverband eingeschränkt auf die finanzielle Aufsicht
- Landes-Polizeistrafgesetz und örtliche Sicherheitspolizei
- Bedarfszuweisungen an Gemeinden
- Gemeindeabgaben
- Finanzstatistik der Gemeinden
- Gemeindenamen, Gemeindewappen und Gemeindefarben
- Staatsbürgerschaftsangelegenheiten
- Bundespräsidentenwahlen, Wahlen in die allgemeinen Vertretungskörper, Bürgermeisterwahlen
- Volksabstimmungen und Volksbegehren
- Gemeindevolksrechte
- Personenstandsangelegenheiten
- Sammelbewilligungen
- Allgemeiner Zivil- und Katastrophenschutz; Flüchtlingswesen
- Geistige, wirtschaftliche und zivile Landesverteidigung
- Feuerwehrwesen, Feuerpolizei
- Kriegsgräberfürsorge
- Melde- und Fremdenwesen
- Äußere Organisation (Aufbau, Organisationsform, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen
- Äußere Organisation der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind
- Verwaltung der Landesberufs- und Landessonderschulen, der Privatschulen des Landes sowie der angeschlossenen Schülerheime
- Kindergärten, Kinderkrippen, Tagesheimstätten und Horte
- Schulgesundheitspflege
- Landesbildstelle und Bezirksbildstellen (audio-visuelle Lehrmittel)
- Studienförderung mit Ausnahme für die Studierenden des Studiums aller Kunstrichtungen
- Zweckzuschüsse zu den Pflichtschulbauten der Gemeinden
- Kultusangelegenheiten
- Außerschulische Jugendbildung (Landesjugendreferat), Jugendherbergen
- Landesjugendheim Altenmarkt
- Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrer/innen an öffentlichen Pflichtschulen und Privatschulen des Landes sowie Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer/innen für öffentliche Pflichtschulen, soweit nicht andere Behörden auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG ergangenen Gesetze damit betraut sind
- Zusammensetzung und Gliederung des Kollegiums des Landesschulrates sowie der Kollegien der Bezirksschulräte, einschließlich der Bestellung der Mitglieder dieser Kollegien und ihrer Entschädigung
- Dienstpostenplan der Lehrer/innen für öffentliche Pflichtschulen
- Ausübung der Mitgliedschaft des Landes im Verein „Freunde des Gewerbegymnasiums Güssing“
- Landesberufsschulen Eisenstadt und Pinkafeld
- Landesfachschule für Keramik und Ofenbau Stoob

Als **Voraussetzung** für die Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion gelten:

- a) Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 3 Vertragsbediensteten-gesetz 1948 i.V.m. dem Landesvertragsbedienstetengesetz 1985, (u.a. die österreichische Staatsbürgerschaft)
- b) Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer österreichischen Universität
- c) die erfolgreiche Ablegung einer für den rechtskundigen Verwaltungsdienst vorgesehenen Dienstprüfung
- d) umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet bzw. auf Teilgebieten des oben angeführten Aufgabenbereiches

- e) Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik sowie Fähigkeiten zur Menschenführung und Organisation
- f) Fähigkeit zur verantwortungsbewussten Führung einer Abteilung (Initiative, sachbezogenes Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit und eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit)
- g) Belastbarkeit auch unter außergewöhnlichen Situationen.

Die Bestellung erfolgt befristet auf fünf Jahre.

Die Dienstbehörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Das Monatsentgelt einer Vertragsbediensteten oder eines Vertragsbediensteten in dieser Funktion beträgt mindestens € 4.680,16 brutto inkl. Verwaltungsdienstzulage und Personalzulage.

Dieses Entgelt kann sich allenfalls auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten erhöhen.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter www.burgenland.at/politik-verwaltung/bekanntmachungen/stellenausschreibungen veröffentlicht.

Bewerbungsgesuche sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Landesamtsblatt schriftlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus-Neu) oder Abteilung 1 – Personal (Landhaus-Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt. Verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Maßgebend ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.

Bewerbungsgesuche haben einen Lebenslauf, die notwendigen Unterlagen in Kopie sowie die Gründe zu enthalten, die die Bewerberin oder den Bewerber für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet erscheinen lassen.

Ein Personalberatungsunternehmen wird die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber prüfen und eine Empfehlung an die Landesregierung abgeben.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: 1-A-2745/147-2013

263. Stellenausschreibung der Vorständin oder des Vorstandes der Abteilung 4b – Güterwege, Agrar- und Forsttechnik

Stellenausschreibung

Gemäß § 12 Abs. 1 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988 idgF, wird die Stelle der Vorständin oder des Vorstandes der Abteilung 4b Güterwege, Agrar- und Forsttechnik beim Amt der Burgenländischen Landesregierung mit Dienstort Eisenstadt zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Geschäfte der Abteilung 4b – Güterwege, Agrar- und Forsttechnik sind in der Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung, LGBl.Nr. 30/2002 idF, LGBl.Nr. 25/2009, dargestellt und umfassen folgende Angelegenheiten:

1. Technische Angelegenheiten (Projektierung, Bau und Erhaltung) der Güterwege und Hofzufahrten
2. Förderung des Baus und der Erhaltung von Güterwegen und Hofzufahrten
3. Technische Angelegenheiten (Planung, Projektierung, Bau und Erhaltung) von Radwanderwegen
4. Fachtechnische Gutachten für den ländlichen Wege- und Brückenbau
5. Fachliche Angelegenheiten des Forstwesens und des Bodenschutzes
6. Forstliche Förderungsmaßnahmen, Forstgärten, Forstaufschließung
7. Forsttechnische Angelegenheiten der Urbarialgemeinden
8. Fachliche Begutachtung von Jagdangelegenheiten
9. Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke
10. Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke
11. Flurbereinigung
12. Bauliche und ökologische Maßnahmen nach agrarischen Operationen
13. Fachgutachten auf dem Gebiet der Landwirtschaft im Zusammenhang mit den gemäß den Punkten 9 bis 12 wahrzunehmenden Angelegenheiten

Als **Voraussetzung** für die Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion gelten:

- h) Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 3 Vertragsbediensteten-gesetz 1948 i.V.m. dem Landesvertragsbedienstetengesetz 1985, (u.a. die österreichische Staatsbürgerschaft)
- i) Abschluss eines Studiums der Universität für Bodenkultur, Fachrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
- j) die erfolgreiche Ablegung einer für den höheren technischen Verwaltungsdienst vorgesehenen Dienstprüfung
- k) umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet bzw. auf Teilgebieten des oben angeführten Aufgabenbereiches
- l) Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik sowie Fähigkeiten zur Menschenführung und Organisation
- m) Fähigkeit zur verantwortungsbewussten Führung einer Abteilung (Initiative, sachbezogenes Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit und eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit)
- n) Belastbarkeit auch unter außergewöhnlichen Situationen.

Die Bestellung erfolgt befristet auf fünf Jahre.

Die Dienstbehörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Das Monatsentgelt einer Vertragsbediensteten oder eines Vertragsbediensteten in dieser Funktion beträgt mindestens € 4.680,16 brutto inkl. Verwaltungsdienstzulage und Personalzulage.

Dieses Entgelt kann sich allenfalls auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten erhöhen.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter www.burgenland.at/politik-verwaltung/bekanntmachungen/stellenausschreibungen veröffentlicht.

Bewerbungsgesuche sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Landesamtsblatt schriftlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus-Neu) oder Abteilung 1 – Personal (Landhaus-Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt. Verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Maßgebend ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.

Bewerbungsgesuche haben einen Lebenslauf, die notwendigen Unterlagen in Kopie sowie die Gründe zu enthalten, die die Bewerberin oder den Bewerber für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet erscheinen lassen.

Ein Personalberatungsunternehmen wird die Eignung der Bewerberinnen oder der Bewerber prüfen und eine Empfehlung an die Landesregierung abgeben.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: 1-A-561/89-2013

264. Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst“ für die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf

Stellenausschreibung

Gemäß den §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988 idgF, gelangt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eine Planstelle im Verwendungszweig „Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst“ (Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b) mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 % für die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf mit Dienstort Jennersdorf für Absolventinnen oder Absolventen einer allgemeinbildenden höheren Schule, einer Handelsakademie, einer höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe oder eines vergleichbaren Schultyps zur Ausschreibung.

Das Aufgabengebiet umfasst Referententätigkeiten für die Fachgebiete Gemeindewesen, Naturwirtschaft, EDV-Organisation, Datenschutz und Katastrophenschutz, die auf Grund des gehobenen Allgemeinwissens und des anzueignenden Fachwissens selbständig ausgeführt werden.

Anstellungserfordernisse:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft
2. die volle Handlungsfähigkeit
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind und
4. der Nachweis der Reifeprüfung,
5. gute EDV-Kenntnisse (MS Office).

Erfahrungen im Führungsbereich sind von Vorteil.

Die Stellenbewerbungen haben ausschließlich mittels Bewerbungsbogens zu erfolgen und sind folgendermaßen zu belegen (**in Kopie**):

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Lebenslauf
- Abschlusszeugnis und Reifeprüfungszeugnis sowie allenfalls
- Verwendungszeugnisse
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r und
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein.

Das Monatsentgelt beträgt mindestens € 1.913,51 brutto inkl. Verwaltungsdienstzulage und Personalzulage. Dieses Entgelt kann sich allenfalls auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Entlohnungsbestandteile erhöhen.

Diese Stellenausschreibung ist im Internet unter www.burgenland.at/politik-verwaltung/bekanntmachungen/stellenausschreibungen veröffentlicht.

Für die Bewerbung liegen bei allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeinde-

ämtern des Burgenlandes Bewerbungsbögen auf.

Unter der Internetadresse www.e-government.bgld.gv.at/formulare/personalverwaltung können Bewerbungsbögen herunter geladen werden.

Weiters besteht die Möglichkeit, die Bewerbung mittels Online-Formular (www.e-government.bgld.gv.at/bewerbung) einzubringen.

Die Bewerbungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung bzw. im Bewerbungsbogen geforderter Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus Neu) oder Abteilung 1 – Personal (Landhaus Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen; maßgebend ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig oder verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: 1-1-0099848/19-2013

265. Ungültigerklärung des Dienstausweises von Frau Emma Hasler

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 17. Feber 1997 für Frau Emma Hasler, VB, ausgestellte Dienstausweis Nr. 99848/1 wird für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Edelbauer

Zahl: 2-GI-P1030/10-2013

266. Sammelbewilligung für den Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Bundesverband (ASBÖ)

K u n d m a c h u n g

Die Burgenländische Landesregierung hat dem Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Bundesverband (ASBÖ), 1150 Wien, Hollergasse 2-6, gemäß §§ 2, 5 und 9 Abs. 1 lit. c) des Burgenländischen Sammlungs-gesetzes, LGBl. Nr. 15/1970 idgF, für die Zeit vom **1. September 2013 bis 31. Oktober 2013** die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen in Form von

- a) Haussammlungen durch Auflegen von Sammellisten in Häusern
- b) Straßensammlungen auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen
- c) Sammlungen in Ausstellungsräumen, Gast- oder Vergnügungsstätten
- d) Sammlungen durch Aufstellen von Sammelbüchsen
- e) Sammlungen, bei denen der Sammlungszweck durch das Feilbieten von Gegenständen erreicht werden soll

im Bereich des Landes Burgenland zum Zwecke humanitärer und anderer Hilfeleistungen gegenüber allen Menschen, die Hilfe bedürfen, ohne Ansehen ihrer politischen, rassischen, nationalen oder religiösen Zugehörigkeit erteilt.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Philipp

Zahl: 2-GI-K1189/9-2013

267. Anerkennung der Österreichischen Rettungshundebrigade, Landesverband Burgenland, als Katastrophenhilfsdienst

Kundmachung

Die Burgenländische Landesregierung hat die Österreichische Rettungshundebrigade, Landesverband Burgenland, 7423 Sinnersdorf 42, mit Bescheid vom 15. Juli 2013, Zl. 2-GI-K1189/9-2013, als Katastrophenhilfsdienst für das gesamte Burgenland anerkannt.

Für die Landesregierung:
Mag. Steindl

Zahl: 4a-A-314/83-2013

268. Zusammenlegungsverfahren Oberwart II, Auflage des Plans der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen

Verständigung

Im Zusammenlegungsverfahren Oberwart II wird gemäß §§11; 14; 17 und 18 des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl.Nr. 40/1970 idF, LGBl.Nr. 22/2007 (FLG), in Verbindung mit § 7 des Agrarverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 173/1950 idF BGBl. I Nr. 57/2002, der Besitzstandsausweis, der Bewertungsplan und der Plan der gemeinsamen Anlagen, die Bescheide im Sinne des AVG sind, durch Auflage zur allgemeinen Einsicht erlassen.

Der Besitzstandsausweis enthält, nach Eigentümern geordnet, die in die Zusammenlegung einbezogenen Grundstücke unter Anführung der Katastralgemeinde, der Zahlen der Grundbuchseinlagen, der Grundstücksnummern und des Ausmaßes der einzelnen Grundstücke.

Der Bewertungsplan besteht aus

- a) einer planlichen Darstellung (Bewertungsmappe)
- b) einer Zusammenstellung der Bewertungsgrundlagen
- c) einer nach Eigentümern geordneten Zusammenstellung der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke unter Anführung der Katastralgemeinde, der Zahlen der Grundbuchseinlagen, den Grundstücksnummern, ihrer Ausmaße sowie der Flächen der einzelnen Bonitätsklassen und der Gesamtvergleichswerte jedes Grundstückes.

Der Plan der gemeinsamen Anlagen enthält eine übersichtliche Darstellung der im Zusammenlegungsverfahren vorgesehenen Anlagen.

Diese Zusammenstellungen werden durch **zwei** Wochen, und zwar

**von Mittwoch, 28. August 2013 bis einschließlich Mittwoch, 11. September 2013,
in der Agrarkanzlei Oberwart, 7400 Oberwart, Evang. Kirchengasse 3**

jeweils Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr, zur allgemeinen Einsicht aufliegen.

Eine Erläuterung dieser Pläne und Zusammenstellungen wird am 2. September und am 9. September jeweils in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr in der Agrarkanzlei Oberwart, 7400 Oberwart, Evang. Kirchengasse 3, vorgenommen werden.

Der Plan der gemeinsamen Anlagen ist im Einvernehmen mit dem Ausschuss der Zusammenlegungsgemeinschaft erstellt worden.

Rechtsmittelbelehrung

Allfällige Berufungen gegen den Plan der gemeinsamen Anlagen sind binnen zwei Wochen schriftlich in zweifacher Ausfertigung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz einzubringen. Die Frist beginnt mit dem auf den Ablauf der Dauer der Auflage folgenden Tag, also mit dem 12. September 2013. Für jede Partei beginnt die Auflagefrist nicht vor dem Tag der Zustellung dieser Verständigung. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für das Amt der Landesregierung:
Mag.^a Windisch

Zahl: 4a-A-450/29-2013

269. Zusammenlegungsverfahren Glasing, Auflage des Plans der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen

Verständigung

Im Zusammenlegungsverfahren Glasing wird gemäß §§ 17 und 18 des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl.Nr. 40/1970 in der Fassung LGBl.Nr. 22/2007 (FLG), in Verbindung mit § 7 des Agrarverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 173/1950 idF, BGBl. I Nr. 57/2002, der Plan der gemeinsamen Anlagen, der ein Bescheid im Sinne des AVG ist, durch Auflage zur allgemeinen Einsicht erlassen.

Der Plan der gemeinsamen Anlagen enthält eine übersichtliche Darstellung der im Zusammenlegungsverfahren vorgesehenen Anlagen.

Diese Zusammenstellungen werden durch **zwei** Wochen, und zwar

**von Montag, 12. August 2013 bis einschließlich Montag, 26. August 2013,
in 7540 Güssing, Rathaus, Hauptplatz 7, 1. Stock, Zimmer 5**

jeweils Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 12 Uhr und von 12.30 Uhr bis 16 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr bis 13 Uhr, zur allgemeinen Einsicht aufliegen.

Eine Erläuterung dieser Pläne und Zusammenstellungen wird am 12. August 2013, 19. August 2013 und am 26. August 2013 jeweils in der Zeit von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 16 Uhr im Rathaus Güssing, Hauptplatz, vorgenommen werden.

Der Plan der gemeinsamen Anlagen ist im Einvernehmen mit dem Ausschuss der Zusammenlegungsgemeinschaft erstellt worden.

Rechtsmittelbelehrung

Allfällige Berufungen gegen den Plan der gemeinsamen Anlagen sind binnen zwei Wochen schriftlich in zweifacher Ausfertigung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz einzubringen. Die Frist beginnt mit dem auf den Ablauf der Dauer der Auflage folgenden Tag, also mit dem 27. August 2013. Für jede Partei beginnt die Auflagefrist nicht vor dem Tag der Zustellung dieser Verständigung. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für das Amt der Landesregierung:
Mag.^a Windisch

Zahl: 4a-A-442/49-2013

270. Zusammenlegungsverfahren Deutsch Ehrendorf, Auflage des Plans der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen

Verständigung

Im Zusammenlegungsverfahren Deutsch Ehrendorf wird gemäß §§ 17 und 18 des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl.Nr. 40/1970 in der Fassung LGBl.Nr. 22/2007 (FLG), in Verbindung mit § 7 des Agrarverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 173/1950 idF, BGBl. I Nr. 57/2002, der Plan der gemeinsamen Anlagen, der ein Bescheid im Sinne des AVG ist, durch Auflage zur allgemeinen Einsicht erlassen.

Der Plan der gemeinsamen Anlagen enthält eine übersichtliche Darstellung der im Zusammenlegungsverfahren vorgesehenen Anlagen.

Diese Zusammenstellungen werden durch **zwei** Wochen, und zwar

von Dienstag, 13. August 2013 bis einschließlich Dienstag, 27. August 2013,

in 7522 Strem auf dem Gemeindeamt, Lindenstraße 1

jeweils Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12 Uhr und von 12.30 Uhr bis 16 Uhr, zur allgemeinen Einsicht aufliegen.

Eine Erläuterung dieser Pläne und Zusammenstellungen wird am 13. August 2013, 20. August 2013 und am 27. August 2013 jeweils in der Zeit von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 16 Uhr im Gemeindeamt Strem, vorgenommen werden.

Der Plan der gemeinsamen Anlagen ist im Einvernehmen mit dem Ausschuss der Zusammenlegungsgemeinschaft erstellt worden.

Rechtsmittelbelehrung

Allfällige Berufungen gegen den Plan der gemeinsamen Anlagen sind binnen zwei Wochen schriftlich in zweifacher Ausfertigung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz einzubringen. Die Frist beginnt mit dem auf den Ablauf der Dauer der Auflage folgenden Tag, also mit dem

28. August 2013. Für jede Partei beginnt die Auflagefrist nicht vor dem Tag der Zustellung dieser Verständigung. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für das Amt der Landesregierung:
Mag.^a Windisch

Zahl: 5-V-A104/5-2013

271. Wiederbestellung zum sachverständigen Fahrprüfer

Der Landeshauptmann hat Herrn Peter Tripammer gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 FSG i.V.m. § 128 Abs. 1 KFG 1967 bis zum 30. Juni 2018 zum sachverständigen Fahrprüfer für alle Fahrzeugklassen wiederbestellt.

Für den Landeshauptmann:
Mag.^a Resetar

272. Stellenausschreibung für die Leiterin oder den Leiter der Verwaltungsgemeinschaft Mannersdorf-Oberloisdorf

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, idgF, gelangt bei der Verwaltungsgemeinschaft Mannersdorf-Oberloisdorf ein Dienstposten für die Leiterin oder den Leiter der Verwaltungsgemeinschaft im Verwendungszweig „Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst“ (Verwendungsgruppe B) zur Ausschreibung.

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der Verwaltungsgemeinschaft sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

Anstellungserfordernisse:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft
2. ein ehrenhaftes Vorleben
3. volle Eignung zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten
4. die volle Handlungsfähigkeit
5. die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule
6. die erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung nach dem 3. Abschnitt des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 i. V. m. § 196 Abs. 1 des Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 17/1998.

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 5 sind unbedingt zu erfüllen. Von der Erfüllung des Anstellungserfordernisses der Z 6 wird abgesehen, wenn sich weder eine geeignete Bewerberin oder ein geeigneter Bewerber meldet, die oder der dieses Erfordernis erfüllt.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung der Verwaltungsgemeinschaft verbundenen Aufgaben erforderlich sind
2. Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik
3. Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation
4. Eigeninitiative
5. sachbezogenes Verhandlungsgeschick
6. Durchsetzungsvermögen
7. Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit
8. eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit
9. EDV-Kenntnisse.

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterauszug bzw. –bescheinigung
- Reifeprüfungszeugnis
- amtsärztliches Zeugnis
- Verwendungszeugnisse
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Die an die Verwaltungsgemeinschaft Mannersdorf-Oberloisdorf sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Mannersdorf an der Rabnitz einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende:
Schedl

273. Ausschreibungsbekanntmachung - Lieferung eines Feuerwehreinsatzfahrzeuges mit der taktischen Bezeichnung Tanklöschfahrzeug, Marktgemeinde Riedlingsdorf

Offenes Verfahren

Ausschreibende Stelle:

Marktgemeinde Riedlingsdorf, Obere Hauptstraße 1, Freiwillige Feuerwehr, 7422 Riedlingsdorf

Auftragsbezeichnung:

Lieferung eines Feuerwehreinsatzfahrzeuges mit der taktischen Bezeichnung „Tanklöschfahrzeug“

Gegenstand des Auftrags:

Lieferung eines Feuerwehreinsatzfahrzeuges mit der taktischen Bezeichnung TLFA 3000 „Tanklöschfahrzeug“ bestehend aus Fahrgestell, Aufbau, Einbaugeräte und Beladung

CPV-Codes:

34144210

Erfüllungsort:

Riedlingsdorf

Ausschreibungsunterlagen/Teilnahmeanträge:

Die Bewerbungsunterlagen für den Teilnahmeantrag können im Gemeindeamt Riedlingsdorf persönlich oder unter tlfa3000@ff-riedlingsdorf angefordert werden. In den Bewerbungsunterlagen sind die detaillierten Informationen zum Ablauf des Verfahrens, den zum Teilnahmeantrag beizulegenden Unterlagen, sowie über alle relevanten Kriterien der Ausschreibung festgehalten.

erhältlich bis:

10. September 2013, 11 Uhr im Gemeindeamt Riedlingsdorf, Obere Hauptstraße 1, 7422 Riedlingsdorf

Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):

10. September 2013, 16 Uhr

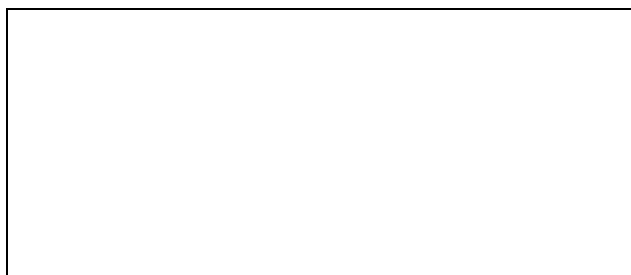
Anbotsöffnung:

10. September 2013, 16:30 Uhr, Feuerwehrhaus Riedlingsdorf, Obere Hauptstraße 1, 7422 Riedlingsdorf

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU:

17. Juli 2013

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt
Retouren an PF 555, 1008 Wien



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.